

Bekanntmachung

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie stellte mit Schreiben vom 31.03.2017 einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), für den Gewässerausbau Sanierung der Talsperre Elsterschenke in der Stadt Saalfeld.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine sonstige Ausbaumaßnahme, für die nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 3 dieses Gesetzes eine Prüfung zu erfolgen hat.

Das geplante Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- der Neubau eines Sickerfußes mit Drainageleitung im Bereich des luftseitigen Dammfußes,
- die Ertüchtigung des Dammkronenweges,
- der Verschluss der vorhandenen Hochwasserentlastung,
- der Ersatzneubau des Grundablass(GA)-Einlaufbauwerkes auf der Wasserseite des Dammes,
- die Zementmörtelauskleidung der GA-Rohrleitung,
- der Ersatzneubau des GA-Armaturenschachtes auf der Luftseite,
- der Ersatzneubau einer Hochwasserentlastungsanlage,
- die Errichtung von Anlagen zur Betriebs- und Bauwerksüberwachung,
- die Ertüchtigung der wasserseitigen Deckschicht und
- die Umsetzung der Maßnahmen gemäß Landschaftspflegerischer Fachbeitrag.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Umsetzung der Baumaßnahmen dient hauptsächlich der Anpassung an die allgemeinen Regeln der Technik. Das Bewirtschaftungssystem wird sich kaum ändern. Die bau- und anlagenbedingten Eingriffe werden durch Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages ausgeglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar, zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes auf der Seite Aktuelles unter „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Weimar, den 27.11.2017
Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Frank Roßner